

Immer mehr Freunde und Freundinnen

erwirbt sich die seit dem 1. Juli ds. Js. im Umfange wie inhaltlich ganz bedeutend erweiterte „**Gummersbacher Zeitung, Tageblatt für das oberbergische und märkische Land**“. — Nicht nur im Kreise **Gummersbach**, für den sie amtliches Kreisblatt ist, erfreut sie sich weitester Sympathien, sondern auch

in den Kreisen Waldbrohl, Wipperfürth,
Lennep, Altena i. W. u. der Sieg

findet sie vom Monat zu Monat erhöhte Anerkennung und darum eine ständig wachsenden Beifall.

Eine gut geleitete Zeitung, die ihre Leser nicht bloß über die Tagesneuigkeiten unterrichtet, sondern auch namentlich durch **rigore politische Zeitartikel**, **gebiegene, spannende Romane**, **schnelle Verdichte** über alle bedeuten- **den sozialen und kommunalen Ereignisse**, treffliche **Abbildungen wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Art** usw., das **Interesse ihrer Leserinnen und Leser zu weissen** sucht, **sollte in keinem Hause fehlen.**

Die hohe Aufgabe hat sich auch die „Gummersbacher Zeitung“ gestellt, zu deren **Verzug** wir deshalb mit der sicheren Ueberzeugung freundschaftlich einladen, daß alle **neu hinzutretenden Abonnenten** über die Darbietungen unseres **Blattes** voll und ganz befriedigt sein werden.

Redaktion und Verlag
der „Gummersbacher Zeitung“
Tageblatt für das oberbergische und märkische Land.

„ Die Neuordnung der preussischen Lehrerbefoldung.

[illegible]

Lehrer in den kleinsten Städten und auf dem Lande auf 1350—3150 M. (Lehrerinnen 1050—2400) be-
ziffern, in den kleinen Städten auf 1350—3850
Lehrerinnen 1050—2500), in Mittelfästen auf
1350—3550 (Lehrerinnen 1050—2600) und in den
Großstädten schließlich auf 1350—3900 (Lehrerinnen
1050—2700).

Bereits auf diese neuen Bevölkerungsverhältnisse tritt mit denjenigen, wie sie das Gesetz vom 3. März 1897 in seine Änderungen schufen, so läßt sich ein großer Fortschritt feststellen. Dieses Gesetz führte die Lehrer in den 4 ersten Dienstjahren nur 720 Mfr., dann 900 Mfr. und eine Altersstufe ebenfalls bis zur Höhe von 900 Mfr., wobei sie erst nach 31 Dienstjahren auf 1000 Mfr. zuwachsen durften. Grundsätzlich waren also alle Altersstufen der Lehrer auf 900 Mfr. für Lehrer in den Städten auf 1100, auf dem Lande auf 1000 Mfr. erhöht, und sie erreichten auf diese Weise ein Höchstmaß von 2000 bzw. 1900 Mfr. Noch wesentlich ungünstiger lag die Sache bei den Lehrern, deren Grundbesatz nur 700, und deren Höchstgehalt nur 1400 Mfr. betrug. Demnach würde der Eintritt eine Aufbesserung der Lehrer um 250 bzw. 350 Mfr. in Anfangsgehalt und um 1150 bzw. 1250 Mfr. im Höchstgehalt, die Lehrerinnen um 350 Mfr. im Anfangsgehalt und um 1000 Mfr. im Höchstgehalt bekommen.

Diese Tatsache wäre nun sehr erfreulich, wenn es sich bei dem Gesetz von 1897 um Normalfälle gehandelt hätte, wie bei dem jetzigen Befoldungsantragsgesetz. Da das Gesetz von 1897 aber bezeichneter seine Fälle ausserordentlich als Minimalfälle und überliess es den Schulverwaltungen, für die weitere Ausfüllung ihrer Lehrer- und Lehrerinnen zu sorgen, eine Befugnis, von der nicht, wofern nicht die Regierung in Rücksicht auf die finanziell schwächeren Verhältnisse dazwischentrat, auch den unzulässigen Gebrauch machten. Das neue Befoldungsgesetz aber, das zwar auch diese Ortsausbe-

vorsteht, bindet sie nach oben, es trifft überdies eine ganz äußerliche Gruppeneinteilung, die sich sehr oft mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch befinden wird, und sichert der Schulaufsichtsbehörde noch immer das Recht, diese Ortszulagen nicht zu genehmigen, sobald sich in diesem Punkte die Verhältnisse ändern, was doch immer wieder vorkommt. Man muß die Preis-

... auf den Größtenteil der Bevölkerung, wie mir gesehen haben, statt der jetzigen zähl-
... lesten Verschiedenheiten in der Bevölkerung nur 4 bzw.
... mit Einschluß der Lehrerinnen — 8 verschiedene Be-
... auf die Größtenteile der Bevölkerung, wodurch einigermassen der

Weden entsteht, daß sie jene in ihren Gehaltsfragen er-
höhen, und für die die Maximalfrage feststeht, die For-
derungen der Lehrer nach einem Einkommen, das ihrer
Stellungskategorie entspricht, befriedigt ist; jedenfalls
nicht.

Schon lange macht sich in der Verlehrerschaft der
für berechnete Pauschale geltend, den Sekretären der all-
gemeinen Verwaltung im Gehalt (1800—4500) ganz
allgemein gleichgestellt zu werden. Dieses Verlangen
wird durch die neue Gehaltsordnung nicht erfüllt. Das
sag nicht an den guten Willen der preussischen Regie-
rungen, sondern an den schäbigen Verhältnissen in
unseren kleinen Staaten. Und darauf ist es wohl auch
zurückzuführen, daß der Gehaltsvertrag nicht auch in
die Unterrichts des preussischen Schulministeriums, sondern
nur die des Finanzministeriums trägt, der damit die Ver-
antwortung für ihn übernimmt.

Der Entwurf der Lichtsteuer.

higen Entwurfs zum neuen Elektricitäts- und Gasvergeich gelangt sein, dessen Geheimnis der Reichsdirektoratshöher so gut zu hüten sollte, daß alle Kombinationen und Anzählungen ihm gegenüber verlagten und nicht einmal das kleinste Detail, das belächelnde oder der Reiz zur Folge enthielt. Als das, was der „Vorwärts“ ausplauderte, war, so werden damit die künftigen Befürchtungen, die man angestrichelt am Arzanzit schwebenden Gas- und Elektricitätsfragen heute, noch überlassen. Denn wenn der „Vorwärts“ zufolge beabsichtigt, der Stadt einen Gas- und Elektricitäts- und Gas als Richt- und Kraft- weisung zu bekommen, was er will sogar noch die Verwendungsmittel selbst, also die Elektrifizierung, Brennstoffe, Gasflüßmische, um einer befremdeten Menge unterworfen, die auch von Reichen und Armen, die Kampfen erdosen werden soll, soweit solche Verbesserungen er, ihnen, getroffen, sind.

Was die Höhe dieser Steuer anbelangt, so soll die Elektricität und das Gas, gleichmäßig, je oft sie Verwendungen, oder Betriebszwecke dienen, mit einer Steuer von 5 Prozent des Abnahmepreises für die Abnahme und des Aufnahmepreises belegt werden. Nur auf diese Steuer nicht über 1/2 Pfennig für die Abnahme hinausgehen dürfen, ganz gleich, ob das Gas oder die Elektricität bezogen oder in eigenem Betrieb selbst erzeugt werden. Die zur Ermittlung der Steuer erforderlichen Maßgrößen hat sich der Steuerzahler selbst anzuverschaffen, oder zu leihen und dafür seine Entschädigung zu bezahlen. Nur wenn er Selbstverbraucher und Selbstverbraucher des Gases und der Elektricität ist, soll, ihm auf seinen Antrag während der ersten 10 Jahre die Anschaffung dieser Geräte mit einem Zehntel seines Preises vergütet werden, oder ihm im Falle er sich die Geräte nur geliehen hat, die Hälfte des gezahlten Miethpreises zu erheben.

Es wäre für das kulturelle Niveau Deutschlands und für seine von Gas und Elektrizität als Kraftquelle abhängige industrielle Entwicklung falsch schillingmässig, wenn nur diese Steuerbefreiungen bestehen blieben. Aber es kommt noch besser. Auch die Bezahlungsart selbst, sofern sie mit Elektrizität, Gas und Dieselkraftstoff zu tun haben, sollte bündig sein. Gas, sojag die biederere Petroleumlampe des Kleinbürgers, wenn sie sich den Luxus eines Gasküppers gestattet, und die Wirtschaftsmaschine des Agrars sind von der neuen Steuer nicht sicher. Ihre elektrische Glühlampe soll die Steuer bis zu 10 Watt 10 Pf., von 10—20 Watt 20 Pf., von 20—50 Watt 30 Pf., von 50—100 Watt 40 Pf., von über 100 Watt 50 Pf. pro Stück. Vergewahrt für elektrische Bogenlampen noch eine Sondersteuer, indem die dabei benutzten Brennstoffe mit 2 Pf. pro Kilogramm beaufschlagt werden. Für Diesel-

umte. In die Zeit der Erhebung dieser Aussagen ist keine

Dr. Sydow auch nicht verlegen. Von den Meßgeräthen ist schon oben die Rede gewesen, und bei der Besteuerung der Beleuchtungsmittel tritt die mit Recht so beliebte Vandalensteuer wieder in Kraft. Wer elektrische Glühlampen, Brenner und Heizeinrichtungen, wer Glühströmper für Gas, Spiritus und Petroleum fa-

ziert, soll in Zukunft gehalten sein, an den Bundes-
n das entwertete Steuerzeichen des Reiches anzu-
nehmen, bevor diese in den Verkehr gelangen. Die
nherigen Bestimmungen über die Wertbeträge der
steuerzeichen, über ihre Form, ihren Vertrieb u.
ird der Bundesrat treffen. Oben auch nicht. Denn
it sehr wahrscheinlich, daß der allgemeine Protest
der öffentlichen Meinung diese finsternen Pläne
rösten Teil inslirbt.

△ Die zweite französisch-spanische Marokkonote.

Unter Berufung der händigen Geschehnisse in der Situation auf dem Balkan mit ihren kriegerischen und konzeptionsmäßigen hat die französisch-spanische Koalition, die am Montag den Kabinetten überreichte, bisher nicht die ihr gebührende Bedeutung in der Presse gefunden. Veranlaßt war diese zweite Maroffnote bekanntlich dadurch, daß die erste vom 4. September den Kabinetten, namentlich dem Verein, nicht so gerne gewesen war, wie man es bei der ersten, dem 2. August, zu erwarten hatte. Die Erklärung, damit versehen zu werden, daß die Koalition die Grundbedingung seiner Anerkennung der Alle von Agencias nicht aller das ergangenen Ausführungsbestimmungen beizutreten habe. Zur hatte sie dabei den Vorbehalt gemacht, daß die betreffenden Bestimmungen nach dem maroffanischen Staatsrecht nicht rechtsgültig sein müßten. Auch gegen das Verlangen, daß Walew Said die von seinem Bruder zum einmündigen andern Verpflichtungen gegenüber der Koalition nicht ablehnen sollte, hat die Koalition, welche die deutsche Regierung nicht einmündig behält. Die hatte, aber, hier darauf aufmerk-

mat, daß die Beiträge mit Privatpersonen und
unbefriedigter Schuldverpflichtungen nur dann auf
Entfernung Anpruch hätte, wenn bei ihnen die
Entscheidungen der Alcegras über Verbindungen mit
öffentliche Arbeiten, sowie über die Selbstbeschaffung
die moralische Regierung, beobachtet worden
Sie war auch bereit, sich an gemeinsamen
Schritten zu beteiligen, von aus Mutes Söld dörfer
öffentliche Wirkigkeiten gegen die Belästigung europä
der Staatsangehöriger in Maroffo und gegen die
unzureichende Bevölkerung zu erlangen; nur
Maroffo, das ihm die Freiheit der zu freilebenden
Maßnahmen, eine gewisse Bevölkerung zu erhalten
dies, damit nicht neue Auftritten unter der
einemaligen Bevölkerung entstehen, wie es durch das
Verlangen der französisch-italienischen Mute
Söld solle den heiligen Krieg überwinden, unvoll
daß der Fall gewesen wäre. Schließlich war
die Regierung auch damit einverstanden, die
Freiheit und Spanien das Recht haben sollten,
Sorgen der Erfüllung der Rollen für ihre militä
Maßnahmen, sowie der Söld für ihre in Ma
die; sie verlangte aber, daß die Mute dabei
die finanzielle Lage Maroffos nicht schaden sollte
So befanden die Ausstellungen der deutschen Re
ierung an der ersten französisch-spanischen Maroffo
größte in Kleinigkeiten und Formalitäten
Maroffo, die die Freiheit der zu freilebenden
Auftritten, sondern die Freiheit, die von Ma
auftritten, sondern die Freiheit, die von Ma

Die zweite Maroffonote, die in Form eines Schreibens gehalten ist, das im Namen aller beteiligten Mächte Wilkes Safid überreicht werden soll, gibt eine umständliche, aber genaue Definition der Bevölkerungsmasse, die zu dem Zweck bestimmt ist, die französische Regierung zu bezeugen, daß die französische Regierung sich herbeilassen ließ, die deutschen Bündnispartner der zweiten Maroffonote ausgiebig zu berücksichtigen. Diese zweite Maroffonote, die in Form eines Schreibens gehalten ist, das im Namen aller beteiligten Mächte Wilkes Safid überreicht werden soll, gibt eine umständliche, aber genaue Definition der Bevölkerungsmasse, die zu dem Zweck bestimmt ist, die französische Regierung zu bezeugen, daß die französische Regierung sich herbeilassen ließ, die deutschen Bündnispartner der zweiten Maroffonote ausgiebig zu berücksichtigen.

× Spaziergänge durchs Oberbergische
vom „Fritischen Willen“.

[illegible]

ja — Aenderungen! Die Kuren un Kirdchen senn
ömggebaut, un die Gerpel senn usgemacht, un die
"Kirdchen" werden "angehöht" die Gerpelstrich

[illegible]

haben wir's; da steht „Geisworene“; aber ercht
wann sie den „langamen Schritt“ enaëilt han. Sie
seng hi der Generalsmutterung „asse“ gemacht woer-

[illegible]

flug unternahmen, jetzt, wo alles „benebelt“ ist, ist
meine nicht die Leute, sondern die ganze Welt ist be-

[illegible]

